

Mandatsvereinbarung

Zwischen

Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Haegele, Am Zipser Berg 20, 91257 Pegnitz

nachfolgend „**Rechtsanwalt**“

und

Anschrift:

nachfolgend „**Mandant**“

Der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt in nachfolgender Angelegenheit, dieser nimmt den erteilten Auftrag an:

Die nachfolgenden Mandatsbedingungen gelten auch für weitere Aufträge/Mandate die künftig erteilt werden sollten, es sei denn, die Parteien würden im Einzelfall etwas anderes vereinbaren.

1. Leistungsumfang

Die durch den Rechtsanwalt zu erbringende Rechtsberatung und/oder Rechtsvertretung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. **Eine steuerliche Beratung wird nur dann geschuldet, wenn dies im Auftrag ausdrücklich aufgenommen wird.**

Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht dem Rechtsanwalt auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

2. Mitwirkung des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängenden Schriftstücke vorzulegen. Dies gilt auch für beim Mandanten neu eingehende oder wieder aufgefundene Schriftstücke.

Der Rechtsanwalt darf die Angaben des Mandanten stets glauben und muss keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Der Mandant hat den Rechtsanwalt zu unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefonnummer etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist. Der Mandant verpflichtet sich, während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.

3. Rechtsanwaltsvergütung

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass sich die Berechnung der gesetzlichen Gebühren nach dem Streitwert richtet. Es besteht die Möglichkeit zum Abschluss einer Honorarvereinbarung, Aufgrund gesetzlicher Vorschriften darf das Honorar bei gerichtlichen Angelegenheiten nicht niedriger als bei entsprechender Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vereinbart werden.

Der Mandant ist verpflichtet, sowohl einen angemessenen Vorschuss als auch die vollständige Vergütung des Rechtsanwalts zu bezahlen.

Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherungen oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Anwalts an diesen ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen. Der Mandant erteilt aus Gründen der Kostenersparnis die Zustimmung, dass Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages gegen ihn nach § 11 RVG festgesetzt werden können. Der Rechtsanwalt nimmt diese Zustimmung an.

4. Rechtsschutzversicherung

- Der Mandant hat eine Rechtsschutzversicherung. Die Einholung der Kostendeckungszusage wird der Mandant selbst vornehmen.
- Der Rechtsanwalt wird beauftragt, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung des Mandanten zu führen. Hierzu wird er von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.

Vor dem Hintergrund des erweiterten Haftungsrisikos erhält der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit zusätzlich eine 1,3 Gebühr nach dem RVG für diesen gesonderten Auftrag. Der Mandant wurde darüber belehrt, dass die Rechtsschutzversicherung diese Gebühr nicht erstattet.

5. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

- Aufgrund des Einkommens des Mandanten erscheint die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe (PKH) möglich. Dem Mandanten wurde ein entsprechendes Formular nebst Erläuterungen zur Verfügung gestellt.

- Der Mandant wurde darüber informiert, dass im Falle eines positiven Ausganges des Verfahrens der vom Gegner erstrittene Betrag ggf. zur Erstattung der PKH verwendet werden muss.
- Für die Einholung der Gewährung der PKH erhält der Rechtsanwalt eine 1,0 Gebühr nach Nr. 3335 W zu § 2 RVG. Diese wird als Vorschuss gezahlt. Im Falle der Gewährung der PKH wird der Vorschuss zur Aufstockung der Gebühren des Rechtsanwaltes verwendet und nur der überzählige Betrag ausgekehrt.

6. Verwendung von Telefax und E-Mail

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt einen Telefaxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung über dieses Telefax mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant wird den Rechtsanwalt informieren, wenn Einschränkungen bestehen, etwas das Faxeingsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

Soweit der Mandant dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung der E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren – etwa pgp – die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Rechtsanwalt mit.

7. Haftungsbeschränkung

Der Rechtsanwalt hat darüber aufgeklärt, dass er im Rahmen seiner Berufsausübung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung unterhält, deren Mindestversicherungssumme € 250.000 beträgt.

Die Haftung des Rechtsanwalts für etwaige Berufsversehen wird im Einzelfall auf 250.000 € beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

8. Datenverarbeitung und EDV

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrages mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im Rahmen des Auftrages für erforderlich hält.

Der Rechtsanwalt darf seine EDV-Anlage, seine Kommunikationsanlagen und sonstige Geräte per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist

9. Hinzuziehung fachkundiger Dritter

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichtet sich der Rechtsanwalt zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

10. Gerichtsstand und Schlussbestimmung

Sofern der Mandant Unternehmer ist, wird als Gerichtsstand für jegliche Ansprüche aus diesem Vertrag Pegnitz vereinbart.

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksame Klausel wird in diesem Fall durch diejenige wirksame Klausel ersetzt, die dem von den Parteien wirtschaftlich gewollten Ergebnis am ehesten entspricht.

Sofern diese Mandatsvereinbarung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Sinne des § 312 b Abs. 2 BGB geschlossen wird, ist der Mandant berechtigt, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die Adresse von Rechtsanwalt Wolfgang Haegele, Am Zipser Berg 20, 91257 Pegnitz. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Mandant die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, hat er die empfangenen (Teil-)Leistungen des Rechtsanwalts in Höhe der üblichen und angemessenen, nach RVG vorgesehenen Honorare zu vergüten. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Rechtsanwalt mit der Ausführung der Dienstleistung aufgrund der ausdrücklichen Zustimmung des Mandanten vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Mandant diese selbst veranlasst hat. Spätestens aber erlischt das Widerrufsrecht sechs Monate nach Vertragsabschluß.

Pegnitz, den _____

RA Wolfgang Haegele

Mandant